

Stadtverwaltung Erfurt
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Festlegungen über die Verfahrensweise für das Zusammenwirken bei der Planung,
Koordinierung und Durchführung von Bauarbeiten in öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt
Erfurt

Koordinierungsordnung

1. Vorbemerkungen

Der öffentliche Straßenraum (Straßen, Wege und Plätze im Sinne des Thüringer Straßengesetzes) hat die Aufgabe, neben der Verkehrsfunktion die gesamte Infrastruktur der Ver- und Entsorgung aufzunehmen. In diesem öffentlichen Raum liegen Entwässerungskanäle, verrohrte Vorfluter und Versorgungsleitungen für Strom, Wasser, Gas und Fernwärme, Straßenbeleuchtung und Lichtsignalanlagen. Hinzu kommen die Leitungen und Anlagen der Telekommunikationsunternehmen, Versorgungs- bzw. Durchgangsleitungen überregionalen Charakters, Versorgungsanlagen der EVAG sowie Straßenbegleitgrün insbesondere Bäume. Zusätzlich wird der öffentliche Bauraum noch von privaten Bauveranlassern für die Unterbringung von Leitungen und Bauanlagen verschiedenster Art (Antennenanlagen, Pumpleitungen und Einbauten, wie Einfahrten, Treppenanlagen, Lichtschächte und Erdanker) beansprucht.

Um eine gesicherte Ver- und Entsorgung der Abnehmer zu gewährleisten, müssen vielfältige Sanierungs- und Erweiterungsarbeiten am Leitungsnetz durchgeführt werden. Auch das kommunale Straßennetz erfordert im Rahmen der Straßenunterhaltung viele Instandsetzungs- und Umbauarbeiten. Diese zwei Bereiche bedingen unvermeidliche Aufgrabungen und sonstige Bauarbeiten im öffentlichen Raum.

2. Ziele

Diese Festlegungen zur Verfahrensweise dienen dazu, bei Bauarbeiten im öffentlichen Raum der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenbau, Leitungsverlegung, Straßenbahnanlagen, Einbauten aller Art) die in Gesetzen, Konzessionsverträgen und anderen Rechtsquellen niedergelegten Zweckbestimmungen zur Geltung zu bringen. Sie ordnen diese Bauarbeiten mit dem Ziel, die gesamtwirtschaftlich, ökologisch und technisch günstigste Nutzung des zunehmend beengten öffentlichen Raumes zu erreichen. Insbesondere dienen sie dazu,

- a) Aufgrabungen zeitlich möglichst zusammenzufassen und abzukürzen,
- b) die auszuführenden Arbeiten reibungslos ineinandergreifen zu lassen, um den Gemeingebrauch der Straße geringstmöglich zu beeinträchtigen.

3. Verantwortung der Stadt

- 3.1 Die Stadt muss als Gebietskörperschaft, Baulastträger und Eigentümer im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht die Ordnung auf den öffentlichen Straßen gewährleisten und die denkmalrechtlichen Rahmenbedingungen beachten. Jede über den Gemein- und Anliegergebrauch hinausgehende Nutzung der öffentlichen Straßen setzt daher eine Sondernutzungserlaubnis (siehe § 18 ThürStrG) oder eine bürgerlich-rechtliche Regelung für sonstige Nutzungen entsprechend § 23 ThürStrG voraus. Weiterhin verlangt das Telekommunikationsgesetz für die Verlegung und Veränderung von Telekommunikationslinien die vorherige Zustimmung des Trägers der Wegebaukosten. Davon ausgehend bedarf insbesondere die Verlegung von Leitungen im öffentlichen Straßenraum in der Planungsphase und vor der Baudurchführung einer entsprechenden Koordinierung und Abstimmung. Hierzu ist beim Tiefbau- und Verkehrsamt der Stadtverwaltung eine Koordinierungsstelle eingerichtet.

Bei der Verlegung von Leitungen in fiskalischen Grundstücken, darunter Park- und Grünanlagen, Wirtschaftswege, Katasterwege, ist das Einvernehmen mit dem Garten- und Friedhofsamt bzw. dem Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung herzustellen. Gegebenenfalls sind in einer gesonderten Vereinbarung Festlegungen über Baudurchführung und Wiederherstellung zu treffen.

Die Altstadt von Erfurt sowie weitere Bereiche außerhalb der Altstadt, wie insbesondere Dorfkern eingemeindeter Dörfer, sind hochrangige archäologische Relevanzgebiete. Die Erlaubnis zur Grabung setzt die Erlaubnis der unteren Denkmalschutzbehörde voraus. Zum Zweck dieser innergemeindlichen Abstimmung informiert die Koordinierungsstelle rechtzeitig sowohl das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie/ Abt. Bodendenkmalpflege in Weimar als auch die untere Denkmalschutzbehörde der Stadtverwaltung Erfurt, damit evtl. Einwände geltend gemacht und ggf. archäologische Untersuchungen ausgeführt werden können.

- 3.2 Die Koordinierungsstelle hat folgende Aufgaben:
 - 3.2.1 Sammlung der von allen kommunalen Trägern und den Versorgungsunternehmen (z.B. Straße inklusive Beleuchtung und LSA, Kanal, Gas, Wasser, Strom, Fernwärme, Telekommunikation, EVAG u.ä.) sowie den anderen Bauherren für das kommende und ggf. für die folgenden Haushaltsjahre beabsichtigten Baumaßnahmen in den öffentlichen Straßen.
 - 3.2.2 Erarbeitung eines Planungsablaufes zur Abwicklung eines mittelfristigen Bauprogramms nach Anhörung aller Ver- und Versorgungsunternehmen.
 - 3.2.3 Räumliche und zeitliche Koordinierung der von den einzelnen Versorgungsträgern und Bauherren gemeldeten Maßnahmen mit dem Ziel der
 - Vermeidung von Doppelaufbrüchen im Bereich öffentlicher Straßen,
 - geringstmöglichen Behinderung des Verkehrs,
 - geringstmöglichen Beeinträchtigung der Anlieger,
 - bestmöglichen Nutzung des unterirdischen Bauraumes,
 - wirtschaftlichsten Abwicklung aller Baumaßnahmen,
 - Erfüllung des Auftrages zur Sicherung der öffentlichen Begrünung,
 - Koordinierung mit Großveranstaltungen und gewerblichen Sondernutzungen.
 - 3.2.4 Vorgabe oder Zustimmung der gewünschten Trassenordnung und Erteilung eines Koordinierungsbescheides bzw. Zustimmungsbescheides nach TKG.
 - 3.2.5 Erteilung der Sondernutzungserlaubnis/Zustimmung zur Grabungen.
 - 3.2.6 Unterrichtung der Öffentlichkeit über erteilte Sondernutzungserlaubnisse/Zustimmungen zur Grabung. Bei Grabungen mit erheblicher Beeinträchtigung des öffentlichen Verkehrs, hat dies erweitert durch den Veranlasser zu erfolgen.
 - 3.2.7 Unterhaltung einer Informationsstelle und einer Datenbank für Grabungen und Notgrabungen über tiefbautechnische Maßnahmen in öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt Erfurt.

4. Planungsinformations- und Abstimmungsverfahren

- 4.1 Die Koordinierungsstelle wirkt darauf hin, dass bereits bei der Bauleitplanung der Stadtverwaltung und der langfristigen Erschließungsplanung der öffentlichen Versorgungsträger (Gas, Abwasser, Wasser, Elektrizität, Fernwärme und Telekommunikation, EVAG) das Ziel der räumlichen und zeitlichen Koordinierung der Baumaßnahmen in öffentlichen Straßen sowie eine wirtschaftliche Baudurchführung erreicht werden.
- 4.2 Koordinierungsstelle, alle betroffenen Verwaltungseinrichtungen und Versorgungsunternehmen sowie Telekommunikationsunternehmen informieren sich gegenseitig über alle wichtigen, die Bauarbeiten im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Erfurt berührenden Planungen.
- 4.3 Die Koordinierungsstelle sichert, dass die mitgeteilten Planungen in Planungsberatungen rechtzeitig aufeinander abgestimmt werden und sonstige Interessen der Kommune angemessene Berücksichtigung finden. Das Abstimmungsverfahren wird in folgender zeitlicher Reihenfolge abgewickelt:

Erster Termin: 30. Juni

Die Versorgungs- und Telekommunikationsunternehmen, das Garten- und Friedhofsamt, das Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung und die für die Bauvorbereitung und -durchführung, die Lichtsignalanlagen, Straßenunterhaltung sowie die Straßenbeleuchtung verantwortlichen Abteilungen und Sachgebiete des Tiefbau- und Verkehrsamtes, teilen der Koordinierungsstelle bis zum 30. Juni des jeweils laufenden Jahres ihr geplantes Eigenbauprogramm für das Folgejahr und weiter bislang vorliegende Planungen mit. Sie haben dabei anzugeben, welche Maßnahmen unabdingbar und welche ggf. aufschiebbar sind.

Die einzelnen Maßnahmen sind nach Art und Umfang unter Angabe der vorgesehenen Straßen bzw. Abschnitte verbal zur Kenntnis zu geben und mindestens ein Umriss des Baufeldes bzw. der in Anspruch genommenen Flächen ist auf Stadtkartengrundlage als Übersichtsplan beizufügen.

Zweiter Termin: 31. August

Die Koordinierungsstelle verständigt alle Beteiligten erstmals zum 31. August des Kalenderjahres in einheitlicher Form von allen ihr bis dahin bekannten Baumaßnahmen des folgenden Jahres.

Dritter Termin: 31. Oktober

Die Koordinierungsstelle legt allen Beteiligten nach Auswertung der überarbeiteten Eigenprogramme bis zum 31. Oktober einen Verfahrensvorschlag bezüglich des Gesamtprogramms vor. Dieser Verfahrensvorschlag ist mit allen Beteiligten zu erörtern, wobei die Koordinierungsstelle anzustreben hat, unter gerechter Abwägung der entgegenstehenden Belange, das Einvernehmen aller Beteiligten herbeizuführen.

Die laufende Aktualisierung der eigenen Bauvorhaben sowie Terminveränderungen sind der Koordinierungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

In Fällen, in denen dies den Versorgungsunternehmen aus finanziellen oder organisatorischen Gründen nicht möglich ist, ist nach Abstimmung mit der

Koordinierungsstelle eine Regelung im Einzelfall zu treffen. Eine Abweichung von dieser Verfahrensweise nach Ziffer 5.7 dieser Koordinierungsordnung kann durch den Leiter der Koordinierungsstelle getroffen werden.

In allen anderen Fällen führt die Koordinierungsstelle gegebenenfalls ein nachträgliches Abstimmungsverfahren zwischen den Betroffenen durch. Das Abstimmungsverfahren ersetzt nicht das nach gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebene Planverfahren.

5. Koordinierung und Durchführung der Maßnahmen

- 5.1 Um die Funktionsfähigkeit der Koordinierungsstelle sicherzustellen, haben alle mit tiefbautechnischen Maßnahmen befassten Bauträger der Koordinierungsstelle die gewünschten Auskünfte zu geben sowie angeforderte Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 5.2 In der Planungsphase, haben die Veranlasser (mit Ausnahme der Telekommunikationsunternehmen) bei der Koordinierungsstelle einen Antrag auf Koordinierungsbescheid zu stellen. Die Vorgabe der Trassenordnung und Erteilung des Koordinierungsbescheides erfolgt durch die Koordinierungsstelle auf der Basis einer Stadtkartengrundlage der Stadt sowie der Anhörung aller betroffenen Träger der öffentlichen Belange und sonstiger Anlagenbetreiber durch den Antragsteller. Die Telekommunikationsunternehmen beantragen in dieser Phase die entsprechend Telekommunikationsgesetz erforderliche Zustimmung des Trägers der Wegebauart.

Dem Antrag auf Koordinierungsbescheid sind beizufügen:

1. Ein Lageplan mit eingetragenem Leitungsbestand und dem "Rot" dargestellten Trassenvorschlag, 3-fach.
Als Lageplan ist bis auf Weiteres, der Mehrspartenplan der Stadtverwaltung zu verwenden, falls dieser nicht verfügbar ist, der Abwasserbestandsplan oder die Stadtgrundkarte
2. Die Ergebnisse der Anhörung zur gewünschten Trassenführung.
Gegebenenfalls können für die Trassenfestlegung Auflagen erteilt werden.
Die mit dem Koordinierungsbescheid festgelegte Trassenführung wird durch die Koordinierungsstelle für 2 Jahre gesichert, kann jedoch auf Antrag verlängert bzw. unter Anführung von Gründen schriftlich widerrufen werden.

Da die räumliche Trassenfestlegung auf der Grundlage der Zuarbeiten der anderen Leitungsträger erfolgt, ist ein Rechtsanspruch gegen die Landeshauptstadt Erfurt ausgeschlossen.

Der Koordinierungsbescheid bildet die Voraussetzung für die Antragstellung zur Grabung.

- 5.3 Jede Aufgrabung einer öffentlichen Straße bedarf der Erlaubnis durch das Tiefbau- und Verkehrsamt.

Bei der Erteilung einer Erlaubnis zur Grabung wird unterschieden nach:

- a) Erlaubnis zur Notgrabung,
- b) Erlaubnis zur Grabung bzw. Kleingrabung.

- 5.3.1 Notgrabungen sind:
Grabungen, die zwingend zur Abwendung von Gefahr oder unaufschiebbar zur Wiederherstellung der Versorgung im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen (Beseitigung von Rohrbrüchen, Kabelstörungen, Straßensetzungen, Arbeiten zur Verkehrssicherungspflicht usw.).

Diese Grabungen sind meldepflichtig.

Die Meldung muss sofort nach Beginn (an Wochenenden und Feiertagen am darauffolgenden Werktag bis 9:00 Uhr) beim Tiefbau- und Verkehrsamt, Sachgebiet Straßenaufsicht und -unterhaltung mündlich bzw. per E-Mail erfolgen (Notgrabung@erfurt.de).

Das Formblatt "Notgrabung" ist innerhalb von 5 Werktagen ausgefüllt nachzureichen. Die instandgesetzten öffentlichen Verkehrsanlagen müssen nach Fertigstellung dem Tiefbau- und Verkehrsamt, Sachgebiet Straßenaufsicht und -unterhaltung zur Abnahme angeboten werden.

Sind bei Notgrabungen Park- und Grünanlagen, Straßenbegleitgrün bzw. Baumbestand betroffen, hat unverzüglich eine Meldung an das Garten- und Friedhofsamt zu erfolgen. Sofern Baumstandorte betroffen sind, ist vor Schließung der Grabungsstelle das Garten- und Friedhofsamt zur Begutachtung des Wurzelbereiches hinzuzuziehen. Nach Beendigung der Arbeiten ist durch den Bauveranlasser dem Garten- und Friedhofsamt eine Abnahme anzubieten.

- 5.3.2 Kleingrabungen sind:
Grabungen geringen Umfanges, die ein Zusammenwirken mit anderen Bedarfsträgern in größerem Umfang ausschließen (z.B. Hausanschlüsse, Längsgrabungen bis ca. 50 m Länge, Mastlöcher, Einbau von Verteilern oder Schiebern, Fundamentsanierungen o.ä.). Diese Kleingrabungen sind unter Verwendung des amtlichen Vordruckes bei der Koordinierungsstelle zur Erlaubniserteilung einzureichen.

Bestandteil der Anträge sind:

- a) vollständig ausgefüllter Antrag,
- b) Lageplan entsprechend Punkt 5.2, 14-fach,
- c) Bestätigung der Termine durch Bau- und ggf. Montagebetriebe,
- d) ggf. Gestattungsvertrag bzw. Einfahrtsgenehmigung.

- 5.3.3 Grabungen sind:
Tief- und Straßenbaumaßnahmen, die das Maß der Kleingrabungen überschreiten und dadurch bereits bei der Planung einer Abstimmung und räumlichen Einordnung bedürfen (Koordinierungsbescheid).
Das betrifft Straßenbauvorhaben und Leitungsverlegungen sowie komplexe bzw. koordinierte Erschließungsmaßnahmen, auch wenn sie durch einen Erschließungs- oder städtebaulichen Vertrag mit der Stadtverwaltung vereinbart wurden.

Bestandteil des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis zur Grabung sind:

- a) vollständig ausgefülltes Antragsformular,
- b) Lageplan entsprechend Punkt 5.2 mit dem im Koordinierungsbescheid bestätigten Trassenverlauf 14-fach,

- c) Auflistung der Anhörung zum Koordinierungsbescheid mit Registriernummer und Datum 14-fach,
- d) Bauablaufplan,
- e) Bestätigung der Termine und Bauabläufe durch Bau- und ggf. Montagebetriebe,
- f) Nachweis bzw. Auskunft über die Anliegerbenachrichtigung,
- g) ggf. Gestattungsvertrag bzw. Einfahrtsgenehmigung,
- h) bei Bestehen von Gewährleistungsansprüchen der Stadt im, von der Grabung betroffenen Bereich, ist darüber hinaus auf Verlangen des Tiefbau- und Verkehrsamtes eine Gewährleistungsabtretung vorzulegen.

5.3.4 Verkehrsrechtliche Anordnung

Soweit die geplanten Bauarbeiten verkehrsregelnde Maßnahmen erfordern, ist bei der zuständigen Behörde ein Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen gemäß § 45 StVO unter Vorlage eines Lageplanes im Maßstab 1:250 und eines Beschilderungs- bzw. Verkehrszeichenplanes in jeweils doppelter Ausführung zu stellen.

Für verkehrsrechtliche Anordnungen gelten die Fristen gemäß RSA (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen in ihrer jeweils gültigen Fassung), für Beantragung kleinerer Baumaßnahmen (Hausanschlüsse etc.) von 14 Tagen vor Baubeginn vollständig mit behördlich abgestimmten verkehrsregelnden Maßnahmen und für die Beantragung bei größeren Baumaßnahmen (z.B. Längsverlegung mit Vollsperrung) von einem Monat vor Baubeginn. Der Antragsteller trifft alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen, insbesondere sperrt der Antragsteller die Baustellen gemäß den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde ab und kennzeichnet sie.

5.3.5 Sonstiges

Der weitere Verfahrensweg ist bei Kleingrabungen und Grabungen identisch. Die Registrierung erfolgt ohne Sonderbezeichnung.

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der wöchentlich am Mittwoch um 9:00 Uhr stattfindenden Grabungsberatung. Die Erlaubnis zur Grabung / Kleingrabung wird mit einer Registriernummer versehen.

Mitglieder der Grabungsberatung sind benannte und entscheidungsermächtigte Vertreter des Tiefbau- und Verkehrsamtes, des Garten- und Friedhofsamtes sowie aller im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Erfurt tätigen öffentlichen Versorgungs- und Telekommunikationsunternehmen.

Die Leitung dieser Runde erfolgt durch das Sachgebiet Koordinierung/ Sondernutzungen des Tiefbau- und Verkehrsamtes. Gegebenenfalls können Gäste zur Erörterung von Baumaßnahmen oder Abläufen eingeladen werden.

Die Anträge sind vollständig, spätestens bis zum Donnerstag 12:00 Uhr der Vorwoche, für die Beratung bei der Koordinierungsstelle einzureichen.

Die Übergabe der Tagesordnung mit den Planunterlagen an die ständigen Beratungsteilnehmer erfolgt jeweils am Freitag der Vorwoche der Beratung durch Boten.

In der Grabungsberatung wird die Anhörung der Teilnehmer durchgeführt und die Entscheidung für die Erlaubnis zur Grabung gefällt. Die erteilten Auflagen werden protokolliert und in der jeweiligen Erlaubnis zur Grabung festgeschrieben. Entstehende

Mitwirkungshandlungen werden mit einem gesonderten Formular beantragt und als Nebenbestimmung in die Sondernutzungserlaubnis/Zustimmung nach TKG integriert.

Bei unvollständigen Anträgen, Unklarheiten oder Termindifferenzen ist der Leiter der Grabungsberatung zur Entscheidung über Rückgabe, Trassenänderung, Wiedervorlage oder Ablehnung des Antrages berechtigt.

Der frühest mögliche Zeitpunkt des Grabebeginns ist der Freitag nach der Entscheidungsfindung der Grabungsberatung.

Terminverlängerungs- oder -veränderungsanträge unterliegen der vorgenannten Terminkette und müssen eine akzeptable Begründung enthalten.

Über geplante Maßnahmen mit Auswirkung auf die Verkehrsführung des ÖPNV, welche die Einrichtung von Umleitungsstrecken oder Erstellung von Baufahrplänen erfordern, sind die EVAG, betroffene auswärtige Verkehrsunternehmen und der Bereich Verkehrsplanung des Amtes für Stadtentwicklung und Stadtplanung in seiner Funktion als Aufgabenträger des ÖPNV mit einem Vorlauf von mindestens vier Wochen zu informieren.

- 5.4 Das Tiefbau- und Verkehrsamt führt eine Grabungsdatenbank. Hier werden alle Grabungen erfasst. Die Datenbank kann bei Auskünften, insbesondere im Falle von Schäden, Rechtsstreitigkeiten usw., zu Informationszwecken herangezogen werden.
- 5.5 Die Beendigung der Arbeiten zur Durchführung einer Grabung im Bereich der öffentlichen Straße ist dem Tiefbau- und Verkehrsamt, Sachgebiet Straßenaufsicht und -unterhaltung unverzüglich in Textform mitzuteilen. Dabei sind die Leistungen zur Wiederherstellung der Oberfläche, zur Abnahme anzubieten. Die gemeinsame Abnahme wird schriftlich protokolliert.
- 5.6 Die Grabebedingungen der Landeshauptstadt Erfurt sind Bestandteil der Erlaubnis zur Grabung.
- 5.7 Ausspruch von Grabesperren
Nach dem Neubau oder einer grundhaften Instandsetzung von Straßen, zu denen der jeweilige Versorgungsträger aufgefordert war, Stellungnahmen mit eventuellem Handlungsbedarf abzugeben, kann die Stadtverwaltung (Tiefbau- und Verkehrsamt) grundsätzlich bei Nichtanmeldung einer Mitwirkung eine Grabesperre von bis zu 5 Jahren aussprechen.
- 5.8 Einwände gegen Festlegungen des Leiters der Grabungsberatung sind beim Abteilungsleiter Straßen und Brücken des Tiefbau- und Verkehrsamtes geltend zu machen. Ist eine Einigung auf dieser Ebene nicht zu erreichen, wird der Einwand dem Leiter des Tiefbau- und Verkehrsamtes zur Herbeiführung einer Entscheidung weitergeleitet.

6. Sonstige Festlegungen

- 6.1 An jeder, in öffentlichen Straßen befindlichen Baustelle, die über einen längeren Zeitraum als vier Wochen bestehen bleiben wird und/oder durch die erhebliche Verkehrsbehinderungen auftreten werden, hat der Bauherr ein Schild, das die Namen und die Anschriften des Veranlassers der Baumaßnahme und der Bauunternehmer sowie die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut sichtbar anzubringen (Bauschild).
- 6.2 Bei einer Baumaßnahme, an der mehrere bauausführende Unternehmen beteiligt sind, sollen sich diese auf eine gemeinsame Bauausführung einigen. Die Verantwortlichkeit für die Vorbereitung und das Genehmigungsverfahren ist zwischen den Partnern so zu regeln, dass gegenüber der Koordinierungsstelle nur einer der Partner als Antragsteller auftritt.
- 6.3 Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt werden.
- Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden. Die Anlieger der betroffenen Grundstücke sind vom Bauherren rechtzeitig vor Baubeginn und bei wesentlichen Bauzeitverzögerungen in angemessener Form zu unterrichten.
- 6.4 Die Einmessung der Leitungen und Anlagen ist in den "Festlegungen zur Einmessung von Leitungen im unterirdischen Bauraum der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und deren Grünanlagen der Landeshauptstadt Erfurt" (Einmessordnung) geregelt.
- 6.5 Werden bei Grabungen Leitungen unbekannter Herkunft freigelegt, ist die Koordinierungsstelle unverzüglich zum Zweck der Feststellung und Aufnahme dieser Leitungen zu unterrichten.